

NATURSCHUTZVEREIN MEILEN



Statuten des Naturschutzvereins Meilen

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Meilen (NM) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Meilen.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- Erhaltung und Schutz von Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft
- Schaffung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- Mithilfe bei der Pflege dieser Objekte
- Mithilfe bei der Erstellung und Nachführung eines Inventars wertvoller Objekte
- Förderung und Verbreitung von Naturschutzgedankengut bei Behörden, Bevölkerung und insbesondere bei der Jugend
- Aufklärung durch Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen und Presseartikel
- Beratung von Behörden und von Privaten in Natur- und Landschaftsschutzfragen

Mitgliedschaft, Mittel

Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die für die Ideale des Naturschutzes eintreten. Ueber die Aufnahme in den NM entscheidet der Vorstand des NM.

Art. 4 Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss. Austritte sind nur auf Ende Kalenderjahr möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 7 Die Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Die Mittel des NM setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Erträgen von Aktionen zur Finanzierung von Natur- und Landschaftsschutzaufgaben.

Art. 9 Der NM ist Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes für Vogelschutz

Organe des Vereins

Art. 10 Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 Der ordentlichen GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahlen von Präsident und Vorstandsmitgliedern (mit Ausnahmen des Vertreters des Gemeinderates), der zwei Revisoren und eines Ersatzrevisors
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag und des Protokolls der letzten GV
- Beschlüsse über Höhe der Mitgliederbeiträge und Höhe der Ausgabekompetenz des Vorstandes, über Jahresprogramm, über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen und Vereinsauflösung, über Beitritt zu anderen Organisationen, über Ausschluss von Mitgliedern

Art. 13 Ausserordentliche GV werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte dies erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangen.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Ueber Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Ein Mitglied mit Stellvertretungsrecht wird vom Gemeinderat gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 18 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 19 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger

Schlussbestimmungen

Art. 20 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

Art. 22 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1981 durch die anwesenden Mitglieder genehmigt.

Meilen, den 14. Januar 1981

für den Vorstand des NM